

# Kirche und Gesellschaft

Herausgegeben von der  
Katholischen Sozialwissenschaftlichen  
Zentralstelle Mönchengladbach

Nr. 290

Johann Braun

## Andersartig, aber nicht gleichwertig

Zum Vorrang der Ehe gegenüber der  
gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft

**J.P. BACHEM VERLAG**

---

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ will der Information und Orientierung dienen. Sie behandelt aktuelle Fragen aus folgenden Bereichen:

*Kirche, Politik und Gesellschaft*

*Staat, Recht und Demokratie*

*Wirtschaft und soziale Ordnung*

*Familie*

*Schöpfungsverantwortung und Ökologie*

*Europa und Dritte Welt*

Die Hefte eignen sich als Material für Schule und Bildungszwecke.

### Bestellungen

sind zu richten an:

**Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle**

**Brandenberger Straße 33**

**41065 Mönchengladbach**

Tel. 021 61 / 8 15 96-0 · Fax 021 61 / 8 15 96-21

Internet: <http://www.ksz.de>

E-mail: [kige@ksz.de](mailto:kige@ksz.de)

Ein Prospekt der lieferbaren Titel sowie ein Registerheft (Hefte Nr. 1–250) können angefordert werden.

### Redaktion:

**Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle**

**Mönchengladbach**

Erscheinungsweise: Jährlich 10 Hefte, 160 Seiten

---

2002

© J. P. Bachem Verlag GmbH, Köln

ISBN 3-7616-1562-0

„Gleich viel Recht für gleich viel Liebe.“ „Auch in homosexuellen Partnerschaften werden Werte gelebt, die für die Gesellschaft wichtig sind.“ „Homosexuelle verdienen für ihr Anderssein Respekt.“ „Andersartig, aber gleichwertig.“ So oder ähnlich lauten die Parolen, die seit Jahren durch die Medien geistern und denen sich niemand zu entziehen vermag, der am Leben unserer Gesellschaft Anteil nimmt. Nur wenige, so scheint es, wollen sich diesem Einfluß jedoch überhaupt entziehen. Wie immer, wenn eine neue Ideologie sich ausbreitet, können sich viele gar nicht genug darin tun, den in Fahrt gekommenen Zug noch zu beschleunigen. Und wie immer, wenn die öffentliche Meinung sich im sicheren Besitz der Vernunft wähnt, wird jeder, der dem gerade vorherrschenden Trend entgegentritt, ins gesellschaftliche Abseits gestellt.

Rückblickend betrachtet kommt diese Welle der Sympathie für alles, was mit Homosexualität zusammenhängt, nicht von ungefähr. Was wir heute erleben, geht zurück auf die jahrelange Vorarbeit gut organisierter und vielfältig miteinander vernetzter Interessenvertreter. Normale Familien sucht man in den Medien seit geraumer Zeit meist vergeblich. Dagegen vergeht kaum ein Tag, an dem hier nicht das Thema Homosexualität in den unterschiedlichsten Zusammenhängen diskutiert wird. Aber auch dies wiederum hat eine Vorgeschichte, die ihre Schatten bis in die Gegenwart wirft. In der Vergangenheit standen praktizierende Schwule lange Zeit unter empfindlicher Strafandrohung und hatten außerdem unter einem verbreiteten Unwerturteil zu leiden. Das hinzunehmen, waren nicht alle bereit. Nachdem es in der Weimarer Republik schon einmal eine Schwulenbewegung gegeben hatte, begann man sich in den 60ern erneut zu formieren. Daß der frühere § 175 StGB, der die gleichgeschlechtliche Betätigung zwischen Männern unter Strafe stellte<sup>1</sup>, 1969 in eine Jugendschutzvorschrift geändert wurde<sup>2</sup>, genügte schon bald nicht mehr. 1994 wurde das Schutzalter des Sexualstrafrechts, mancherlei Warnungen zum Trotz<sup>3</sup>, auch für Knaben auf 14 Jahre herabgesetzt. Mit Ausnahme von ausgesprochenen Pädosexuellen können seitdem alle Homosexuellen ihre Neigungen ausleben, ohne mit dem Strafgesetz in Konflikt zu geraten. Aber auch damit war das Ende der Fahnenstange noch nicht erreicht. Die Ehe, das von Schwulen und Lesben lange bekämpfte gesellschaftliche Leitbild für „richtiges“ sexuelles Verhalten, sollte schließlich auch noch zu Fall gebracht werden, und zwar sinnigerweise so, daß Homosexuellen die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, einander in derselben Weise zu heiraten wie Mann und Frau. Nachdem verschiedene Versuche, die Ehe für gleichgeschlechtliche

Partner zu „öffnen“<sup>4</sup>, gescheitert waren, wurde im Jahr 2000 unter der rot-grünen Regierung die sog. eingetragene Lebenspartnerschaft geschaffen, die eine „Homo-Ehe“ zwar nicht dem Namen, wohl aber der Sache nach bringt. Denn die eingetragene Lebenspartnerschaft ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen, ganz nach dem Vorbild der Ehe konzipiert<sup>5</sup>.

Was bedeutet dies alles für den geistigen Haushalt unserer Gesellschaft? Und was bedeutet es für deren reale Zukunft?

### **Aufwertung der Homosexualität**

Homosexuelle Partnerschaften gab es in mehr oder weniger verdeckter Form auch schon früher. Unter dem Einfluß von Aids hat die Zahl fester Beziehungen vermutlich zugenommen. Wie die in anderen Staaten gemachten Erfahrungen belegen, wollen sich viele, die die „Homo-Ehe“ heute zum Gebot der Stunde erklären, in dieser Rechtsform jedoch nie wirklich binden. Die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft wird vielmehr auch von solchen Personen gefordert, die die Eingehung einer festen Partnerschaft für sich selbst strikt ablehnen. Wie sich bei einer von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Untersuchung herausstellte, erhielt das Lebenspartnerschaftsgesetz sogar nirgends mehr Zustimmung als bei überzeugten Singles<sup>6</sup>. Dieses Ergebnis zeigt, worum es bei diesem Unternehmen hauptsächlich geht: nicht um die Domestizierung der Homosexualität in bürgerlichen Formen, sondern um ihre Normalisierung und symbolische Aufwertung.

Durch das Lebenspartnerschaftsgesetz soll mit gesetzgeberischer Autorität zum Ausdruck gebracht werden, daß das homosexuelle Sexualverhalten dem heterosexuellen Sexualverhalten gleichwertig ist. Nicht die Freundschaften unter Gleichgeschlechtlichen, an deren Aufrichtigkeit niemand zweifelt, sind der springende Punkt, auch nicht die sonstigen Werte, die selbstverständlich auch unter Homosexuellen gelebt werden können und gelebt werden. Im Kern geht es vielmehr ausschließlich und allein um das Sexualverhalten. „Andersartig, aber gleichwertig“, war der Slogan der Schwulenbewegung. Im Gesetzgebungsverfahren hat es die Justizministerin im Brustton der Überzeugung wiederholt: „Andersartig, aber gleichwertig<sup>7</sup>.“ Die Homosexuellen, führte sie aus, verdienen „Respekt“<sup>8</sup>. Das bezog sich nicht auf die Person. Denn die Achtung der Person ist ohnehin bereits durch Art. 1 GG für jedermann verbürgt. Gemeint war das abweichende Sexualverhalten: dieses verdiene Respekt. In dem

Wort „Respekt“ klingt in diesem Zusammenhang eine Anerkennung mit, wie sie nur etwas Wertvollem zuteil wird.

Die vom Gesetzgeber verordnete Gleichwertigkeit privater, ja intimster Verhaltensweisen wirft indessen zwei Fragen auf: Für wen hat eigentlich ein bestimmtes Sexualverhalten gleichen Wert bzw. für wen hat es überhaupt Wert? Und weiter: Wie kommt der Staat dazu, sich in diesen Dingen eine Entscheidung anzumaßen und mit Hilfe von Gesetzen das moralische Urteil der Bürger zu steuern?

### **Werte für den einzelnen und für die Gesellschaft**

Läßt man einmal die Möglichkeit außer Betracht, daß es Verhaltensweisen gibt, die „an sich“ wertvoll sind, so kann einem Verhalten nur unter zwei Aspekten ein Wert beigelegt werden: Es kann wertvoll sein für mich – und entsprechend für meinesgleichen – oder aber wertvoll für alle bzw. für die ganze Gesellschaft.

Was ich persönlich über das Verhalten eines anderen denke, braucht diesen nicht weiter zu kümmern. Ebenso kann es umgekehrt auch mir gleichgültig sein, was er von meinem Verhalten denkt. Unser beider Urteil ist insoweit nichts anderes als eine private Ansicht. Natürlich werde ich mich dabei nach Möglichkeit an Maßstäben orientieren, die ich auch für andere als verbindlich ansehe. Womöglich werde ich sogar bis zu meinen tiefsten Überzeugungen hinabsteigen. Gleichwohl ist das Urteil ausschließlich meine private Meinung, und ich muß mich dafür in einer freien Gesellschaft vor anderen nicht weiter rechtfertigen.

Anders sieht es aus, wenn die organisierte Gesellschaft selbst, letztlich also der Staat, das Verhalten eines Bürgers bewertet. Im Unterschied zu meiner eigenen Meinungsbildung handelt es sich dabei nicht um eine private, sondern um eine öffentliche Angelegenheit. Dafür gelten grundsätzlich andere Maßstäbe. Das wird nicht zuletzt da deutlich, wo der Staat regelnd in die Intimsphäre der Bürger eingreift. Unwillkürlich drängt sich dann jedermann die Frage auf: Wie kommt der Staat überhaupt dazu, sich hier einzumischen? Steht es einem freiheitlichen Staat nicht an, das Privatleben der Bürger weder positiv noch negativ zu bewerten?

Im Unterschied zu einem Bürger, der insoweit niemand eine Begründung schuldig ist, bedarf der Staat für ein solches Vorgehen der Rechtfertigung. Das hängt damit zusammen, daß sein Handeln auf den Erlaß

von Entscheidungen zielt, die Verbindlichkeit für alle beanspruchen. In einem Glaubensstaat, der seine Legitimation unmittelbar aus einer Staatsreligion herleitet, stellt eine solche Rechtfertigung kein großes Problem dar. Ganz anders dagegen in einem weltanschaulich neutralen Staat wie dem unseren, der sich faktisch zwar nach wie vor aus den Legitimationsreserven der christlichen Religion speist, darauf aber nicht unmittelbar Bezug nehmen darf. Um das Intimverhalten der Bürger zu bewerten, bedarf es im weltanschaulich neutralen Staat einer säkularen Rechtfertigung. Soweit diese fehlt, ist es nicht Sache des Staates, auf diesem sensiblen Gebiet normsetzend tätig zu werden.

### **Art. 6 GG als Wertentscheidung**

Ein Blick in die Verfassung zeigt hier folgendes: Nach Art. 2 I GG hat jeder grundsätzlich das Recht, seine Persönlichkeit nach seinen eigenen Vorstellungen zu entfalten. Daran darf auch der Gesetzgeber nicht rütteln (Art. 1 III GG). Zwar ist der einzelne bei seiner Persönlichkeitsentfaltung an das Sittengesetz gebunden. Dieses jedoch, auch wenn es wandelbar sein mag, unterliegt nicht der staatlichen Disposition. Aus der Privat- und erst recht aus der Intimsphäre hält sich der Staat wohlweislich heraus.

Es gibt nur eine einzige Stelle, wo der Staat sich aus der Reserve wagt und pointiert Stellung bezieht. Dies ist Art. 6 GG, dessen erster Absatz lautet: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.“ Eine ausdrücklich statuierte Schutzpflicht von dieser Intensität<sup>9</sup> findet sich im Grundgesetz sonst nur in Art. 1 I GG, wo die staatliche Gewalt verpflichtet wird, die Würde des Menschen „zu achten und zu schützen“. Sonst formuliert der Verfassungsgeber zurückhaltender und bestimmt nur, daß jemand ein „Recht hat“ oder daß ein Recht „unverletzlich“ ist. Allein Ehe und Familie sind neben der Menschenwürde ohne Einschränkung positiv zu schützen.

Für den Verfassungsgeber stand völlig außer Zweifel, was mit dem Begriff „Ehe“ gemeint war: nämlich die auf Lebenszeit angelegte und rechtlich verfestigte monogame Verbindung von Mann und Frau. Allein zugunsten der Ehe gibt der Verfassungsgeber seine Zurückhaltung auf und sagt, welches Verhalten er als wünschenswert und förderungswürdig ansieht: nämlich das monogame Zusammenleben von Mann und Frau. Ungeachtet des Gleichheitssatzes, der in anderen Fällen eine Differenzierung wegen des Geschlechtes strikt untersagt (Art. 3 II und III GG),

wird die Ehe gerade deshalb hervorgehoben und privilegiert, weil sich hier zwei Personen verschiedenen Geschlechts auf Dauer zusammengefunden haben. Art. 6 I GG bildet also nicht nur eine Ausnahme davon, daß sich die Verfassung aus der Normierung der Intimsphäre sonst heraushält. Die Vorschrift weicht vielmehr auch von dem Gleichbehandlungsgebot ab und verpflichtet den Gesetzgeber zugunsten der Ehe zu einer Ungleichbehandlung. Noch deutlicher: sie macht die „Diskriminierung“ aufgrund des Geschlechts in diesem speziellen Fall zu einem verfassungsrechtlichen Auftrag. Damit schafft sie die verfassungsrechtliche Voraussetzung, durch die ein staatliches Eherecht überhaupt erst möglich wird<sup>10</sup>.

Die rechtsdogmatische Struktur des Art. 6 I GG, soweit sie hier von Interesse ist, ist schnell durchbuchstabiert. Art. 6 I GG hat nach allgemeiner Auffassung eine dreifache Bedeutung. Die Vorschrift ist einmal ein Individualgrundrecht, sie umfaßt weiter eine Institutsgarantie und sie enthält schließlich eine wertentscheidende Grundsatznorm für das ganze Recht. Als Individualgrundrecht garantiert Art. 6 I GG die Freiheit für jedermann, mit einem Partner des anderen Geschlechts die Ehe zu schließen, und verspricht der geschlossenen Ehe den Schutz der staatlichen Ordnung. Als Institutsgarantie gewährleistet Art. 6 I GG den Bestand des Instituts „Ehe“ für die Zukunft. Das bedeutet zunächst, daß die Ehe nicht durch einen Federstrich des Gesetzgebers abgeschafft werden darf, und wirkt sich im übrigen so aus, daß auch eine Politik, die auf eine Erosion des Instituts der Ehe hinausläuft, gegen die Verfassung verstößt. Als Wertentscheidung schließlich stellt die Vorschrift ein Leitbild menschlichen Verhaltens auf, an dem sich der Staat bei allen seinen Entscheidungen zu orientieren hat. Die Zielrichtung kann dabei keinem Zweifel unterliegen: dieses Leitbild soll zum Leitbild möglichst vieler Bürger werden.

### **Der tragende Grund der Wertentscheidung**

In Art. 6 I GG tut der Verfassungsgeber mithin etwas, was dem Gesetzgeber eines freiheitlichen Rechtsstaates sonst versagt ist: Er mischt sich in das private Verhalten seiner Bürger ein und setzt Maßstäbe für die intimsten Beziehungen. Weit davon entfernt, alle Lebensformen für gleichermaßen gut und wünschenswert zu erklären, statet er vielmehr eine davon mit einem unvergleichlichen Vorrang aus: die Ehe und nur sie wird unter den besonderen Schutz des Staates gestellt. Nicht die homo-

sexuelle Lebenspartnerschaft ist nach der Verfassung förderungswürdig, sondern allein die heterosexuelle, nicht die lose, jederzeit aufkündbare Verbindung, sondern allein die auf Lebenszeit angelegte Gemeinschaft von Mann und Frau.

Diese Entscheidung rechtfertigt sich in letzter Instanz daraus, daß es bei der Ehe um mehr geht als nur um eine Lebensform unter anderen: Die Ehe und die auf ihr beruhende Familie ist zugleich die Daseinsgrundlage der menschlichen Gesellschaft und wird dies, ungeachtet aller Fortschritte im Bereich der Reproduktionstechnologie, bis auf weiteres auch bleiben. Die Gegenwart einer Gesellschaft mag sich von selbst verstehen. Für die Zukunft dagegen muß vorgesorgt werden, und das um so dringlicher, je mehr den Menschen die Möglichkeit zuwächst, die natürlichen Reproduktionsmechanismen außer Kraft zu setzen. So wie jeder gegenwärtig nicht zwei Väter oder zwei Mütter, sondern nur einen Vater und zugleich auch eine Mutter hat, so wird es auch morgen nur solche Menschen geben, für die sich heute ein Vater und eine Mutter gefunden haben. Nur aus dieser Verbindung entsteht die reale Gesellschaft von morgen, und nur durch den Schutz dieser Verbindung, durch ihre Förderung gegenüber allen sonstigen Lebensformen kann die Gesellschaft etwas für ihre reale Zukunft tun.

In einem freiheitlichen Rechtsstaat muß niemand dieses Orientierungsmuster für sich übernehmen. Jeder kann andere Lebensformen für genauso wertvoll halten; das ist allein seine Sache. Aber für die Gesellschaft als ganze kommt der Ehe der Vorrang zu, weil allein sie die Existenz der Gesellschaft in der Folge der Generationen zu verbürgen vermag.

Anders als man gelegentlich gemeint hat, stellt Art. 6 I GG durchaus keinen Wertungswiderspruch zu dem absoluten Differenzierungsverbot des Art. 3 III GG dar. Vielmehr kann eine Gesellschaft, die sich zu den in Art. 3 GG genannten Werten bekennt, auf lange Sicht nur auf der elementaren Basis von Ehe und Familie errichtet werden. Ehe und Familie sind die Wurzel künftiger Generationen, hier werden die Traditionen vermittelt, die die Gegenwart mit der Zukunft verbinden, und die Rollenbilder vorgelebt, an denen wir uns im späteren Leben orientieren. Das und nichts sonst ist der Grund, warum der Verfassungsgeber den staatlichen Gewalten den Schutz der Ehe so dringlich ans Herz gelegt hat. In Erkenntnis dieses Zusammenhangs hat das Bundesverfassungsgericht Ehe und Familie als „die Keimzelle jeder menschlichen Gemein-

schaft“ bezeichnet, „deren Bedeutung mit keiner anderen menschlichen Bindung verglichen werden kann.“<sup>11</sup>

## **Der besondere Schutz der Ehe**

Freilich kann der Staat die Eheschließung weder erzwingen noch kann er garantieren, daß die damit begründete Partnerschaft Bestand hat. Schon gar nicht kann er gewährleisten, daß eine Ehe ihre Erfüllung in Kindern findet. All dies gehört zu den Voraussetzungen, von denen er lebt, die er aber selbst nicht herstellen kann. Wohl aber kann er diese Voraussetzungen zerstören, indem er ein dafür ungünstiges Umfeld schafft oder Tendenzen verstärkt, die der Ehe oder der Übernahme von Elternschaft nachteilig sind.

Die Verfassung gibt dem Staat das Gegenteil auf: nämlich für Bedingungen zu sorgen, die für Ehe und Elternschaft förderlich sind. Das ist mit dem besonderen Schutz der Ehe gemeint. Was das im einzelnen bedeutet, läßt sich nicht generell sagen, sondern hängt von den jeweiligen Umständen ab.

Unabdingbar ist zunächst, daß die Ehe über eine hinreichende materielle Ausstattung verfügt. Daher muß namentlich das Steuer- und das Sozialversicherungsrecht auf die Besonderheit einer Ehe Rücksicht nehmen. Das geltende Splittingverfahren behandelt die Ehegatten einkommensteuerrechtlich als Einheit. Es gleicht also Einkommensunterschiede zwischen den Ehegatten aus und erleichtert dadurch eine innerfamiliäre Arbeitsteilung, die einem der Ehegatten mehr die Einkommenserzielung, dem anderen mehr die Versorgung und Erziehung der Kinder überläßt. Des weiteren trägt der Staat den elterlichen Unterhaltspflichten Rechnung, die er selbst durch Gesetzgebung und Rechtsprechung immer weiter ausgedehnt hat. Mit dem Schutzauftrag des Art. 6 I GG wäre es nicht vereinbar, daß Teile des elterlichen Einkommens, die den Eltern selbst gar nicht zur Verfügung stehen, weil sie für den Kindesunterhalt benötigt werden, mit Steuern belastet werden. Bekanntlich hat der Gesetzgeber gegen diesen Grundsatz nicht selten verstoßen und mußte vom Bundesverfassungsgericht mehrfach an seine verfassungsrechtliche Schutzpflicht erinnert werden.

Genauso wichtig wie der materielle Aspekt ist aber auch, daß der Staat, soweit er dies vermag, sich angemessen dafür einsetzen muß, die Ehe als Leitbild menschlichen Verhaltens zu erhalten und zu befördern. Gelegenheit dazu bietet sich unter anderem im Rahmen der schulischen Er-

ziehung. In einer Zeit, in der Traditionen zerbröseln und junge Menschen einer stärkeren Verunsicherung ausgesetzt sind als jemals zuvor, muß sich der verfassungsrechtlich verheißene besondere Schutz der Ehe jedenfalls auch darin äußern, daß der unersetzliche Wert der Ehe für die Erhaltung einer freiheitlichen Gesellschaft und damit zugleich für die sinnvolle Gestaltung des eigenen Lebens nachdrücklich ins Bewußtsein gerufen wird.

### **Angriff auf die bürgerliche Ehe**

All dies ist den Gesellschaftsveränderern in unserem Land ein Dorn im Auge. Bekanntlich führte bereits die marxistisch gefärbte 68er Studentenbewegung einen Frontalangriff gegen die als „bürgerlich“ verschrieene Ehe. Die Ehe wurde von den revoltierenden Studenten als Ausdruck und Mittel der überkommenen Sexualrepression verstanden, und in dieser wiederum sahen sie den Gipfel der sozialen Unterdrückung überhaupt. Auf diese Weise wurden diejenigen, die zur Ehe in schärfstem Widerspruch standen, nämlich Homosexuelle, gleichsam von selbst zu geborenen Revolutionären im Kampf gegen die kapitalistische Gesellschaft.

Nachdem die katastrophalen Folgen einer anarchistischen Emanzipationsbewegung allgemein sichtbar geworden waren<sup>12</sup>, gab man sich ziviler. Das neue Schlagwort, unter dem man sich zusammenfand, war der Kampf gegen alle möglichen „Diskriminierungen“. Wer auch immer nicht bekam, was er gerade wollte, erklärte sich für „diskriminiert“. Die Protagonisten der Schwulenbewegung, die zunächst gegen wirkliche Diskriminierungen gekämpft hatten, entwickelten dieses Verfahren im Laufe der Zeit zur Perfektion. Und nicht nur dies. Wer an ihren Forderungen Kritik übte, wurde durch einen Vergleich mit den nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen schnell ins Abseits gestellt. Der „Homocaust“, wie man die von den Nazis betriebene Homosexuellenverfolgung in Anlehnung an den an Juden verübten Holocaust nannte, wurde im Laufe der Zeit zum beliebtesten Argument homosexueller Interessenvertreter. Zwecks „Wiedergutmachung“ des damals verübten Unrechts, so wurde dabei insinuiert, sollte das Recht zugunsten Homosexueller heute ein wenig großzügiger gehandhabt werden. Bei der Schätzung der Opferzahlen waren der Phantasie keine Grenzen gesetzt. Bis zu einer Million Homosexuelle seien in den Konzentrationslagern umgekommen, hieß es zuweilen. Das sollte allen die Sprache verschla-

gen. Mittlerweile haben seriöse Forschungen die Zahl der Opfer auf 5.000 bis 15.000 beziffert<sup>13</sup>. Davon ist gewiß jedes Opfer eines zuviel. Zugleich aber ist deutlich geworden, in welchem Maße der Naziterror von den organisierten Homosexuellen für politische Zwecke instrumentalisiert wurde.

Seit etwa 1990 schob sich in der Schwulenbewegung eine Forderung in den Vordergrund, die in der Vergangenheit nicht zuletzt von vielen Homosexuellen verlacht und verspottet worden war: die „Öffnung“ der noch vor wenigen Jahren bekämpften bürgerlichen Ehe für Gleichgeschlechtliche. Wie der Blick auf umliegende Staaten, die in dieser Entwicklung vorangegangen sind, lehrt, ist die Nachfrage nach der Ehe oder einer an sie angelehnten Rechtsform auf seiten der Betroffenen gering. In erster Linie ging es jedoch nicht darum, einem tatsächlichen Bedürfnis abzuhelpfen, sondern einen Paradigmenwechsel einzuleiten, zu signalisieren, daß gleichgeschlechtliches Verhalten für die Gesellschaft „genauso wertvoll“ ist wie heterosexuelles Verhalten auch. Und es ging darum, die Weichen dafür zu stellen, daß diese Umwertung der überkommenen Wertordnung auf dem Weg über Lehrpläne und Lehrmaterialien in den Köpfen der heranwachsenden Generation fest verankert werden kann.

Auf der Gegenseite erkannte man zu spät, was sich hier zusammenbraute. Man nahm nicht wahr, daß durch Vernetzung homosexueller Agitatoren eine Art Nebengesellschaft entstanden war, die ihre Vertreter langsam aber sicher in Parteien, Medien, Gewerkschaften, Kirchen, also in allen gesellschaftlich relevanten Organisationen positionierte. Nach dem Regierungswechsel vom Oktober 1998 dauerte es nur gut ein Jahr, bis das Justizministerium mit dem Entwurf eines „Lebenspartnerschaftsgesetzes“ für Gleichgeschlechtliche, das in denkbar weitem Umfang an die Ehe angelehnt war, an die Öffentlichkeit trat. In rüder Weise wurde das Gesetz im parlamentarischen Verfahren durchgepeitscht. Als im Anschluß daran der Ruf nach dem Bundesverfassungsgericht laut wurde, setzte die Lobby der Lesben und Schwulen alle Hebel in Bewegung, um eine verfassungsrechtliche Überprüfung des Gesetzes zu verhindern. Bei der Bundestagsfraktion der Unionsparteien hatte man damit Erfolg. Nicht so bei den Bundesländern. Im Ergebnis fanden sich drei Bundesländer bereit, ein Normenkontrollverfahren vor dem höchsten deutschen Gericht in Gang zu bringen. Zwei davon versuchten darüber hinaus, das Inkrafttreten des Gesetzes durch eine einstweilige Anordnung zu verhindern. Mit 5 zu 3 Stimmen gab das Bundesverfassungsgericht jedoch den

Weg frei für den massivsten Angriff gegen die überkommene Ordnung, den der Gesetzgeber bisher unternommen hat<sup>14</sup>. Wie allgemein bemerkt wurde, verlief die Schnittlinie im Senat genau entlang den „Parteigrenzen“: die von den Unionsparteien nominierten Richter votierten für den Antrag, die anderen Richter lehnten ihn ab.

Man muß sich fragen, ob das Gericht nicht sehen konnte oder nicht sehen wollte, daß es damit die Hand reichte zur faktischen Außerkraftsetzung des in Art. 6 I GG normierten Verfassungsauftrags. Denn die Ehe zwischen Mann und Frau unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung zu stellen und gleichzeitig unter anderem Namen eine Ehe zwischen Homosexuellen zuzulassen, ist ein Widerspruch, der dem historischen Verfassungsgeber die Zornesröte ins Gesicht treiben würde. Und man muß weiter fragen, wie das Gericht bei seiner Entscheidung darüber hinweggehen konnte, daß das Lebenspartnerschaftsgesetz, das nach dem Geschlecht differenziert, weil es nur Personen des gleichen, nicht aber auch verschiedenen Geschlechts die Rechtsform der eingetragenen Lebenspartnerschaft eröffnet, evident gegen Art. 3 GG verstößt. Nach dieser Vorschrift ist jede Rechtsnorm, die die Verleihung eines Rechts von der Geschlechtszugehörigkeit abhängig macht, verfassungswidrig, es sei denn, daß es für eine solche Regelung eine besondere verfassungsrechtliche Rechtfertigung gibt. Bei der Ehe, die auf andere Weise ebenfalls auf einer geschlechtsspezifischen Unterscheidung beruht, kann man sich insoweit auf Art. 6 I GG stützen. Im Unterschied dazu gibt es jedoch beim Lebenspartnerschaftsgesetz für die Abweichung von dem absoluten Differenzierungsverbot des Grundgesetzes nicht die Spur einer verfassungsrechtlichen Begründung. Man darf gespannt sein, wie sich das demnächst zu erwartende abschließende Urteil zu dieser Frage verhält.

### **Die weiteren Perspektiven**

Wer meint, mit der Einführung einer „Homo-Ehe“ sei die Entwicklung bei ihrem Ziel angelangt, irrt. Längst schon haben dieselben Initiatoren, deren Ziel es war, die Ehe als Leitbild zu beschädigen, durch ein weiteres, ebenfalls symbolisch gemeintes Gesetz die Prostitution aufgewertet. „Sexuelle Dienstleistungen“ sollen nach der Absicht des Gesetzgebers nicht länger als sittenwidrig gelten, vielmehr sollen Prostituierte und Stricher „ganz normale“ Berufe werden, nicht anders als Taxifahrer oder Krankenschwester<sup>15</sup>. Der Unterschied zwischen einer Prostituierten und einer Ehefrau besteht nach dieser Auffassung offenbar nur darin, daß die

Prostituierte ihre geschlechtsspezifischen Fähigkeiten besser zu vermarkten weiß.

Auch die nächstweiteren Schritte sind bereits ins Auge gefaßt. In der Partei Bündnis 90/Die Grünen, der das Projekt der „Homo-Ehe“ vor allem zu verdanken ist, spielt man mit dem Gedanken, die Ehe überhaupt aus der Verfassung zu streichen. Der Landesverband Schleswig-Holstein dieser Partei hat im März 2002 im Rahmen eines „virtuellen Landesparteitags“ die Stimmungslage für eine Verfassungsänderung erkundet, durch die das Wort „Ehe“ in Art. 6 I GG durch „Kinder“ ersetzt werden soll. Die Vorschrift soll künftig lauten: „Kinder und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.“ Die Ehe als solche wäre damit vollständig aus dem Schutz der Verfassung herausgenommen. Mehr noch: das staatliche Eherecht wäre sogar verfassungswidrig, weil es auf einer geschlechtsspezifischen Differenzierung beruht, für die es dann keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung mehr gäbe.

Sollte aus diesem Projekt nichts werden, setzt man auf die „europäische Karte“. Dank eines weitgespannten Netzwerks von Beziehungen hat die Lobby der Schwulen und Lesben auch insoweit längst den Fuß in der Tür. Bereits 1994 hat das Europäische Parlament „unter Hinweis auf den Entwurf für eine Richtlinie ..., der vom Schwulenverband (SVD) in Deutschland erarbeitet wurde“, eine „Entschließung zur Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in der EG“ erlassen, in der unter anderem die Möglichkeit einer Eheschließung für homosexuelle Paare gefordert wird<sup>16</sup>. Mangels Kompetenz des Europäischen Parlaments ist dieser Akt zwar rechtlich ohne Bedeutung; das hat jedoch nicht daran gehindert, daß immer wieder in publikumswirksamer Weise darauf hingewiesen wird. Auf intensive Lobbyarbeit geht auch Art. 21 I der Europäischen Grundrechtscharta zurück, wonach „Diskriminierungen insbesondere wegen ... der sexuellen Ausrichtung ... verboten“ sind. Zu Ehe und Familie heißt es dagegen in Art. 9 der Charta lediglich, daß „das Recht, eine Ehe einzugehen, und das Recht, eine Familie zu gründen“, nach den einzelstaatlichen Gesetzen „gewährleistet“ werden. Vom Schutz einer eingegangenen Ehe ist, anders als in Art. 6 unseres Grundgesetzes, nicht die Rede. Zu allem Überfluß wird in der „Erläuterung“ zu Art. 9 der Charta auch noch ausgeführt: „Durch diesen Artikel wird es weder untersagt noch vorgeschrieben, Verbindungen von Personen gleichen Geschlechts den Status der Ehe zu verleihen.“ Jüngstes Glied dieser Kette ist schließlich der vom Bundesjustizministerium im Dezember 2001

vorgelegte „Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Verhinderung von Diskriminierungen im Zivilrecht“, der im Ansatz auf einer europäischen Richtlinie<sup>17</sup> beruht, tatsächlich jedoch weit darüber hinausgeht. Auch im Hinblick auf die Berücksichtigung der „sexuellen Identität“ soll der Bürger beim Abschluß privater Verträge hiernach einer Gesinnungskontrolle unterworfen werden, wie sie sonst nur in totalitären Staaten bekannt ist.

## **Ehe und Familie heute**

Von Ehe und Familie, die in Art. 6 I GG unter den „besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“ gestellt werden, ist außerhalb von Wahlkampfzeiten kaum die Rede. „Vater, Mutter, Kind – diese Lebensform ist bald passé“, war kürzlich in der Presse zu lesen. „Statt sie zu subventionieren, sollte der Staat neue Projekte des Zusammenlebens fördern.“<sup>18</sup> Um zu sehen, was unter „Familienförderung“ in manchen Kreisen bereits heute verstanden wird, braucht man nur ein wenig hinter die Kulissen zu schauen: Eine Broschüre der ILGA (International Lesbian and Gay Association), in der zur europäischen Lobbypolitik angeleitet wird, wurde mit Unterstützung der Europäischen Kommission gedruckt<sup>19</sup>. Erzieher und Lehrer werden auf europäischer Ebene in von der EU mitfinanzierten Seminaren dazu ausgebildet, Kindern die Gleichwertigkeit heterosexueller und homosexueller Lebensweisen zu vermitteln<sup>20</sup>. Der „Rechtsratgeber“ des LSVD (Lesben- und Schwulenverband in Deutschland) in Sachen gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaft<sup>21</sup> wird ebenso wie das „Familienbuch“ des LSVD für lesbische und schwule Eltern vom Bundesministerium für Familie gefördert<sup>22</sup>. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Nordrhein-Westfalen wiederum unterstützte ein Projekt zur Vernetzung lesbenpolitischer Initiativen im Internet<sup>23</sup>. Wie man auf unterster Ebene an öffentliche Gelder herankommt, erläutert eine Broschüre mit dem Titel „Homogeld“<sup>24</sup>. In Zukunft, so steht zu erwarten, werden die für die Förderung der Ehe zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften mitverwendet werden.

Für die Ehe gibt es keinerlei vergleichbare Aktivitäten. Sie stellt sich daher nicht ohne Grund jungen Menschen immer weniger als attraktives Angebot dar. „Wer, außer ein paar Homosexuellen, will heute noch heiraten?“ hieß es unlängst ironisch in einer einschlägigen Publikation<sup>25</sup>. Parallel zu dem Niedergang der Ehe als Leitbild verharren die Geburten-

zahlen auf einem dramatischen Tiefstand. Die entstandene Lücke soll durch Einwanderung gefüllt werden. Viele, die in unser Land kommen, sind jedoch in anderen Kulturen verwurzelt und finden sich durch die Auswüchse der westlichen Gesellschaft, die sie hier vorfinden, in ihren innersten Überzeugungen verletzt. Die Hoffnung, daß sie im Laufe der Zeit die gleiche Indolenz entwickeln, wie sie in der deutschen Späßgesellschaft verbreitet ist, könnte sich als Trugbild erweisen. Es könnte sein, daß diese Gesellschaft einer Integration derjenigen, die sie zur Behebung hausgemachter Mängel ins Land holt, gleichzeitig nachhaltige Hindernisse in den Weg legt.

Zur Bewältigung all dieser Probleme wird über kurz oder lang eine neue Politik gefragt sein. Und es wird ein Bedarf an Deutungsmodellen der Welt entstehen, die hier noch eine Orientierung vermitteln können. Nur wer es versteht, sich auf diesen Bedarf einzustellen, hat eine Chance, mit seinen Vorstellungen gehört zu werden.

## Anmerkungen

- 1 Verfassungskonform gem. BVerfGE 6, 389 – U. v. 10.5.1957.
- 2 § 175 StGB i.d.F. des 1. StrRG vom 25.6.1969, verfassungskonform gem. BVerfGE 36, 41 (45 f.) – B. v. 2.10.1973.
- 3 *Tröndle*, ZRP 1992, 297 ff.
- 4 „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“, eingebracht 1995 von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 13/2728); Art. 8 des „Entwurfs eines Gesetzes zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes des Artikels 3 Grundgesetz“, eingebracht im März 1998 von der Fraktion der SPD (BT-Drs. 13/10081).
- 5 *Palandt/Brudermüller*, BGB, 61. Aufl. 2002, LPartG Rn. 3: „Das LPartG normiert im wesentlichen ein *Abbild der Ehe*. Die Vielzahl der Verweisungen auf eherechtliche Vorschriften im LPartG und bis in den Wortlaut parallele Nachbildungen führen zu einem systematisch gleichrangigen Rechtsinstitut („Quasi-Ehe“), bei dem alle Kernelemente des Eherechts kopiert werden ...“ Ähnlich Hk-BGB/*Kemper*, 2002, Vor § 1297 Rn. 13: „Die Lebenspartnerschaft ist in wesentlichen Teilen *der Ehe nachgebildet*. Das Lebenspartnerschaftsgesetz verweist in weitem Umfang auf eherechtliche Vorschriften oder enthält selbst Normen, die bis in den Wortlaut zu den eherechtlichen Regeln parallel sind.“
- 6 *Weiß/Becker* in: *Buba, H.P./Vaskovics, L.A. (Hrsg.)*, Benachteiligung gleichgeschlechtlich orientierter Personen und Paare, Köln 2001, S. 93 (103).

- 7 BT-Prot. 14, S. 10970 (B), 115. Sitzung vom 7.7.2000.
- 8 BT-Prot. 14, S. 12627 (C), 131. Sitzung vom 10.11.2000.
- 9 Das durch Gesetz vom 27.10.1994 (BGBl. I, S. 3146) in die Verfassung eingefügte Umweltschutzgebot des Art. 20 a ist erheblich schwächer formuliert.
- 10 *Kirchhof*, FPR 2001, 436 (437 f.).
- 11 BVerfGE 6, 55 (76) – B. v. 17.1.1957; BVerfGE 24, 119 (149) – B. v. 29.7.1968.
- 12 Vgl. nur *Bachnick, Dieter/Schädlich, Rainer (Hrsg.)*, ... alle Schwestern werden Brüder ..., Berlin 1986.
- 13 Vgl. *Jellonek bzw. Rahe* in: *Burkhard Jellonek/Rüdiger Lautmann (Hrsg.)*, Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle, 2002, S. 160 bzw. 362.
- 14 BVerfG NJW 2001, 2457 – U. v. 18.7.2001.
- 15 Prostitutionsgesetz vom 20.12.2001, BGBl. I, S. 3983 und dazu BT-Prot. 14, S. 19193 ff. (196. Sitzung vom 19.10.2001).
- 16 BT-Drs. 12/7069, S. 4 (Nr. 14).
- 17 Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29.6.2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl. EG Nr. L 180, S. 22.
- 18 *Kreuzer* in: taz Nr. 6729 vom 19.4.2002.
- 19 Sexuelle Orientierung und die Europäische Union (hrsg. von ILGA-Europa), Brüssel 1999.
- 20 <http://glee.oulu.fi/project.html> (Abfragestand: 2.4.02). „glee“ ist eine Abkürzung für „Gay and Lesbian Educational Equity“.
- 21 <http://www.lsvd.de/ratgeber/inhalt.html> (Abfragestand: 18.2.02).
- 22 [http://www.lsvd.de/Menüpunkt Familienbuch](http://www.lsvd.de/Menüpunkt_Familienbuch) (Abfragestand: 2.4.02).
- 23 <http://www.uni-bielefeld.de/IFF/lesben/> (Abfragestand: 2.4.02).
- 24 Im Internet verfügbar unter der Adresse: <http://www.stadt.gay-web.de/homogeld>.
- 25 *Georg Klauda* in: *Ilona Bubeck*, Unser Stück vom Kuchen? Zehn Positionen gegen die Homo-Ehe, 2000.

## Zur Person des Verfassers

Professor Dr. Johann Braun, Lehrstuhl für Zivilprozeßrecht, Bürgerliches Recht und Rechtsphilosophie an der Universität Passau.